



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 42. Confirmatio Generalis Privilegiorum ab Imperatore Maximiliano  
Secundo Civitati Hildesiensi donata.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Vögten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern /  
Räthen / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen anderen Unsern und  
des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder  
Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / und  
wollen / daß sie die vorgemeldten Bürgermeister / Raht und Gemeine und  
Einwöhner der Stadt Hildesheim / auch ihre Diener / Voigt / Ambt-Leu-  
the / Hinterlassen / Unterthanen Manns- und Frawen- Persohnen an den für-  
gemeldten Unsern Kayserl. Gnaden / Freyheiten nicht hindern noch jren/  
sondern der / wie vorsehet / gerühiglich gebrauchen / geniessen / und gänzlich  
dabey bleiben lassen / und hierwieder nichts thun / noch das jemand anders zu  
thun verstaten in keine Weis / als lieb ihnen allen und ihrer jedem sey / Unser  
und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Poen vierzig  
Marck löhtiges Golds zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hier-  
wieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen  
halben Theil den vorgemeldten Bürgermeister und Raht der Stadt Hildes-  
heim unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhan-  
genden Insiegel / geben in Unser und des Reichs- Stadt Augspurg den 18ten.  
Tag des Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt 1550.  
Unsers Kayserthumbs im 10ten und Unserer Reiche im 15. Jahre.

CAROLUS.

(L.S.)

Albertus Card. Mogunt.  
Archi-Cancellar.

*Ad Mandatum Caesar.  
& Catholicae Majesta-  
tis proprium.*

Vt. Baldtkirch.

Alexander Schweis.

Num. 42.

*Confirmatio Generalis Privilegiorum ab Imperatore  
Maximiliano Secundo Civitati Hildesensi  
donata.*

**W**ir Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Rö-  
mischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-  
nien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und  
Sclavonien König / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu  
Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Württemberg / Graf  
zu Tyroll etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt Aller-  
männiglich / als Uns die Ehrsamme Unser und des Reichs liebe getreue  
Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / durch ihre Ehrsamme Bot-  
schafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / daß Wir ihnen alle und  
jegliche

jegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff und Privilegien, Handvesten /  
 Recht- und Gerechtigkeiten / so sie und gemeine Stadt Hildesheim von Weil.  
 Unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Kaysern und Königen / auch an-  
 dern Fürsten und Herrn redlich erworben / und hergebracht / desgleichen an-  
 dere ihre rechtmässige alt- löbl. und gute Gewohnheiten / die sie bisshero ge-  
 habt / und sich deren gebraucht und genossen hätten / als Römischer Kayser  
 zu confirmiren und zu bestättigen Gnädiglich geruheten / das Wir demnach an-  
 gesehen haben solch ihr unterthänig ziemliche Bitte / auch die getrewen an-  
 genehmen und fleissigen Dienste / so dieselben Burgermeister und Rath und  
 gemeine Stadt Hildesheim Uns und dem Reiche gethan haben / und hinfuro  
 in künfftige Zeiten wohl thun mögen und sollen / und darumben mit wohl-  
 bedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / den gemeldten Burger-  
 meistern und Rath der Stadt Hildesheim / alle solche ihre Gnaden / Freyhei-  
 ten / Brieff / Privilegien, Handvesten / Recht- und Gerechtigkeiten / alt- löbl.  
 und rechtmässigen Gebrauch und gute Gewohnheit / confirmiret / bestättiget /  
 und vernewert / confirmiren und bestättigen auch die auß Kayserl. Macht  
 Vollkommenheit hieinit wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / und meinen /  
 setzen und wollen / das dieselben in allen und jeden ihren Puncten / Worten /  
 Clausulen, Articulen, Inhabungen / Meinungen / und Begreiffungen ganz  
 mächtig und kräftig seyn und bleiben / und sich die berührten Burgermeister /  
 Rath und gemeine Stadt Hildesheim derselben in allermassen / als ob die  
 alle und jede von Wort zu Worten hierin geschrieben und begriffen wären /  
 gebrauchen / genieffen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert /  
 Doch Uns und dem Heiligen Reich / auch Unseren Fürsten und  
 lieben andächtigen / den Bischoffen / Thumb- Probst und Ca-  
 pitul und gemeinen Stifften daselbst zu Hildesheim / auch sonst  
 männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen  
 und unschädlich. Und gebietthen darauff allen und jeglichen Churfürsten /  
 Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen / Freyherrn /  
 Rittersn und Knechten / Haupt- Leuthen / Landt- Vögten / Vicedomben /  
 Hoff- und Landt- Richteren / Urtheil- Sprecheren / Vögten / Pflegeren /  
 Berwesern / Schultheissen / Burgermeistern / Richter / Rathen / Burgeren  
 und Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthä-  
 nen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / von  
 Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieffe und wollen / das sie dieselben  
 Burgermeister und Rath derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten  
 ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen / Privilegien, Recht / Gerechtigkeiten /  
 guten löblichen alten Herkommen / und dieser Unser darüber gegebenen Kay-  
 serlichen confirmation, gerühiglich bleiben / und sie der gänzlich gebrauchen  
 und genieffen lassen / und darwieder nicht tringen / bekümmern / noch be-  
 schwehren / noch des jemandts anderen zuthun gestatten / in keine Weiß / als  
 lieb einem jeglichen sey Unsere und des heiligen Reichs schwehre Unquade und  
 Straff / und darzu die Pden in bemeldten ihren Begnadungen und Freyhei-  
 ten begriffen / und noch weiter eine sondere Pden / nemlich zwanzig Marc  
 löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hiewieder  
 thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben  
 Theil den oft- bemeldten Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt unma-  
 chlässig zubezahlen / verfallen seyn soll;

H. VI  
28

Mit

Mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt mit Unserm K niglichen anhangenden Iniegel : Geben in Unser Stadt Wienn den 14ten. Tag Maji, nach Christi Unsers lieben Herren Geburt / 1577. Unserer Reiche des R mischen im f nfften des Hungarischen im 4ten. und des Boheimischen im 19ten. Jahren.

MAXIMILIAN.

Vice & Nomine Reverendissimi  
Dni. Archi-Cancell. Mogunt.

Vt. J. V. Zas.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.*

Num. 43.

*Declaratio Privilegii Sigismundi Imperatoris de  
Anno 1424. 25. Augusti Civitati Magde-  
burgensi & Oppido Hallensi  
dati.*

Ubi notandum eadem fere reperiri formalia in simili Hildesien-  
sibus dato Privilegio (sub num. 39.)

**S**igismundus DEI Grati  Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungari , Bohemi , Dalmati  Croatiae &c. Rex : Notum facimus tenore praesentium universis, quod licet dudum honorabilibus, Pro-Consulibus & Consulibus universitatum Civitatis Magdeburgensis, & Oppidi Hallensis, Nostri & Imperii sacri fidelibus dilectis, hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscunq  causis mer  Civilibus seu criminalibus, extra Civitatem Magdeburgensem, & Oppidum Hallense, & quaecunq , seu qualiacunq  forensia & saecularia judicia publica vel privata, in specie vel in genere praeterquam, ad Nostrae Majestatis audientiam trahi, ac evocari nequeant, nihilominus nunquam fuit nec est hodie intentionis Nostrae, voluisse ac velle Venerabili Gunthero, Archi-Episcopo Magdeburgensi, ac Ecclesiae suae, necnon Successoribus suis Principibus, & devotis nostris dilectis, in suis jurisdictionibus & judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos ordinarios Ecclesiasticos & temporales dictorum locorum videlicet Magdeburgensis Civitatis, & Oppidi Hallensis, ad ipsam Ecclesiam & subjectionem ejusmodi spectantibus quomodolibet derogare.

Ne igitur imposterum pro hujusmodi juribus, judiciis, & jurisdictionibus discensionis oriatur occasio ex ambiguitate Nostrae Regiae voluntatis, non per errorem, aut improvid  sed animo deliberato, sano Principum, Comitum, Procerum, & Nostrorum & Imperii fidelium accedente consilio, Auctoritate Romanae Regiae dicimus, decernimus, & declaramus, quod hujusmodi gratia nostra dictis Civitati Magdeburgensi, & Oppido